

6

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVa ZR 299/88

in dem Rechtsstreit

des Herrn Heinz B [REDACTED], B [REDACTED]straße 19, R [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Nebenintervenient:

Herr Walter R [REDACTED], Am B [REDACTED] 3, M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kol-
legen, O [REDACTED]str. 9, M [REDACTED] -

g e g e n

Frau Hildegard G [REDACTED], A [REDACTED]allee 3, P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 4. Oktober 1989

beschlossen:

1. Eine Herabsetzung des Revisionsstreitwertes
wird abgelehnt.
2. Der Antrag des Beklagten, der Klägerin gemäß
§ 26 GKG Gutachterkosten aufzuerlegen, wird
zurückgewiesen.

Gründe:

1. Der Senat schätzt den Wert des Erbteils, um den die
Parteien gestritten haben, auch aufgrund des mit der Gegen-
vorstellung des Beklagten vorgelegten Gutachtens auf
800.000 DM. Dieser Wert bestimmt sich im wesentlichen nach
dem Wert des Nachlaßgrundstücks, den das vorgelegte Gutach-
ten für den 2. März 1989 mit 1.175.000 DM angibt. Im Hin-
blick darauf, daß der Senat nicht ausschließen kann, daß
sich noch weiteres im Nachlaß befunden haben und daß der
Nachlaßwert bis zur Beendigung des Revisionsverfahrens am
5. Juli 1989 eher gestiegen sein dürfte, besteht zu einer
Herabsetzung des Streitwertes kein Anlaß.

- 3 -

2. § 26 GKG bietet keine Handhabe, die dem Beklagten entstandenen Gutachterkosten der Klägerin aufzuerlegen. Die Vorschrift betrifft nur Sachverständigenkosten, die entstehen, wenn das Gericht eine Abschätzung des Streitgegenstandes für erforderlich hält; das ist nicht der Fall.

Dr. Hoegen

Dr. Schmidt-Kessel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)